



Planunterlage angefertigt vom
Katasteramt Osnabrück
 Maßstab 1: 1000

Landkreis Osnabrück, Gemeinde Quakenbrück
 Kartengrundlage: Liegenschaftskarte, Maßstab 1: 1000
 Gemarkung Quakenbrück Flur 7
 Feldvergleich vom 15. 8. 1990 Az.: V 2070/90
 Katasteramt Osnabrück, den 23. 8. 1990

Die Vervielfältigung ist nur für eigene, nichtgewerbliche Zwecke gestattet (§ 13 Abs. 4 Nds. Vermessungs- und Katastergesetz vom 02. Juli 1985 - Nds. GVBl. S. 187); dazu gehören auch Zwecke der Bauleitplanung.

PLANZEICHENERKLÄRUNG

ART DER BAULICHEN NUTZUNG

- WA** Allgemeine Wohngebiete
- MI** Mischgebiet

MASS DER BAULICHEN NUTZUNG

- 08** Geschoßflächenzahl
- 04** Grundflächenzahl
- II** Zahl der Vollgeschosse (als Höchstgrenze)

BAUWEISE, BAUGRENZEN

- o** Offene Bauweise
- ED** Nur Einzel- und Doppelhäuser zulässig

- Baugrenze
- D: 34.44° Dachneigung
- Stellung der baulichen Anlagen (Hauptfirststrichtung)

HAUPTVERSORGUNGSLEITUNGEN

- 10 kV - Erdkabel

VERKEHRSPFLÄCHEN

- Straßenbegrenzungslinie (auch gegenüber Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung)
- ▨ Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung
- F Fußweg

NUTZUNGSREGELUNGEN UND MASSNAHMEN ZUM SCHUTZ UND ZUR PFLEGE DER LANDSCHAFT

SONSTIGE PLANZEICHEN

- Nicht überbaubare Grundstücksflächen
- ▬ Grenze des räumlichen Geltungsbereichs
- Mit Leitungsrecht zu belastende Flächen, zugunsten der RWE (NIKE) Osn.
- Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung

Aufgrund des § 1 Abs. 3 und des § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) vom 08.12.1986 (BGBl. I S. 2253), zuletzt geändert durch Evertr. vom 31.08.1990 (BGBl. II S. 889, 1122) und der §§ 56, 97 und 98 der Niedersächsischen Bauordnung (NBauO) i. d. F. vom 06.06.1986 (Nds. GVBl. S. 157), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21.03.1990 (Nds. GVBl. S. 77 ff) und des § 40 der Niedersächsischen Gemeindeordnung i. d. F. vom 22.06.82 (Nds. GVBl. S. 229), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28.03.1990 (Nds. GVBl. S. 113 ff), hat der Rat der Stadt diesen Bebauungsplan, bestehend aus der Planzeichnung und den nachstehenden textlichen Festsetzungen sowie den folgenden örtlichen Bauvorschriften über die Gestaltung, in der Sitzung am **04.09.1991** als Satzung beschlossen.

Planungsrechtliche Festsetzungen

Gemäß § 31 (1) BauGB kann die Baugenehmigungsbehörde im Einvernehmen mit der Stadt eine Ausnahme von der festgesetzten Stellung der baulichen Anlagen zulassen. Die Abweichung muß dabei genau 90 Grad betragen.

An den Außenseiten des Wendepunktes müssen Freihaltezonen - im Plan gestrichelt dargestellt - für Fahrzeugüberhanglängen von festen Einbauten freigehalten werden.

Gestalterische Festsetzungen

Die Hauptgebäude sind nur mit Sattel-, Walm- oder Krüppelwalmdächern zulässig. Die Dachneigung ist im Bebauungsplan festgesetzt. Garagen und sonstige Gebäude ohne Aufenthaltsräume können auch mit Flachdach errichtet werden.

Quakenbrück, den **02.10.1991**
 Bürgermeister als Vatsvorsitzender
 Stadtdirektor

HINWEISE:

Mit Inkrafttreten dieser Änderung wird der Ursprungsplan für diesen Geltungsbereich außer Kraft gesetzt. Darüber hinaus wird darauf hingewiesen, daß für den Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 17 A "Hakenkamp" eine rechtsverbindliche örtliche Bauvorschrift über die Gestaltung besteht.

Von der Bundesstraße 68 einschließlich Anschlußarm zur L 845 und der L 845 gehen erhebliche Emissionen aus. Für die neu geplanten Nutzungen können gegenüber dem Träger der Straßenbaulast keine Entschädigungsansprüche hinsichtlich Immissionsschutz geltend gemacht werden.

Sollten bei den geplanten Bau- und Erdarbeiten ur- oder frühgeschichtliche Bodenfunde gemacht werden, wird darauf hingewiesen, daß diese Funde gem. Nds. Denkmalschutzgesetz vom 30.05.1978 meldepflichtig sind. Es wird gebeten, die Funde unverzüglich einer Denkmalbehörde oder einem Beauftragten für die Archäologische Denkmalpflege zu melden.

⊗ und die 7. Änderung des Bebauungsplanes

8. VEREINFACHTE ÄNDERUNG
BEBAUUNGSPLAN NR. 17a „HAKENKAMP“
 -MIT BAUGESTALTERISCHEN FESTSETZUNGEN-
STADT QUAKENBRÜCK **4. Ausfertigung**

Der Rat der Stadt hat in seiner Sitzung am 27.06.1991 die Aufstellung der Änderung des Bebauungsplanes (gem. § 11 BauGB) beschlossen. Der Aufstellungsbeschluss ist gem. § 2 Abs. 1 BauGB ortsüblich bekanntgemacht.
 Quakenbrück, den **02.10.1991**

Stadtdirektor

Der Rat der Stadt hat die Änderung des Bebauungsplanes (gem. § 13 BauGB) in seiner Sitzung am 04.09.1991 als Satzung (§ 10 BauGB) sowie die Begründung beschlossen.
 Quakenbrück, den **02.10.1991**

Stadtdirektor

Die Änderung des Bebauungsplanes (gem. § 13 BauGB) ist gemäß § 12 BauGB am **15.10.1991** im Amtsblatt für den Landkreis Osnabrück bekanntgemacht worden. Die Änderung des Bebauungsplanes ist damit am **15.10.1991** rechtsverbindlich geworden.
 Quakenbrück, den **15.10.91**

Stadtdirektor

Innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Änderung des Bebauungsplanes ist eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften beim Zustandekommen der Änderung des Bebauungsplanes nicht geltend gemacht worden.
 Quakenbrück, den

Stadtdirektor

Die Änderung des Bebauungsplanes wurde ausgearbeitet vom:
 Osnabrück, den 23.7.1991/23.9.1991

PLANUNGSBÜRO DR. HARTMUT SCHOLZ
 Nikolaiort 1-2 - 4500 Osnabrück
 Tel. (0541) 22257